BDZ Fachteil 6 2010
Herausgeber und Verlag: BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

Rechtsquellen des Zolltarifrechts

Von Professor Dr. Kai-Uwe Kock, Münster

A. Einleitung – Zolltarifrecht als Teilbereich des Rechts

Das Recht hat viele Facetten. Diese Erkenntnis ist weder neu noch tiefgreifend. Neben den Rechtsgebieten des Privatrechts und des Strafrechts, bildet das Öffentliche Recht die dritte große Säule des Rechts. Ein Teilbereich des öffentlichen Rechts ist das dem sog. besonderen Verwaltungsrecht zuzuordnende Zollrecht. Zum Zollrecht wiederum gehört das Zolltarifrecht als spezielle zollrechtliche Materie (vgl. Art. 1, 20 Abs. 3 ZK).[1]

Das Zolltarifrecht ist der Teil des Zollrechts, der sich mit der Zuordnung einer Ware zu einer Codelinie eines Zolltarifschemas beschäftigt. Zentraler Zweck ist die Feststellung des anzuwendenden Zollsatzes.

Herleitung der Einzelbegriffe:

Zoll = Abgabe im Sinne einer Steuer gem. § 3 Abs. 3 AO

Tarif = Sammlung von festen Bedingungen (der Begriff kommt vom arabischen Wort „tarifa" und bedeutet so viel wie Bekanntmachung; es wurde im Arabischen bei Zolltarifen verwendet. Über das französische Wort „tarif" gelangte es schließlich in die deutsche Sprache.

Recht = Gesamtheit der Rechtsnormen des Rechtsgebiets.

B. Völkerrechtliche Grundlagen - Das Harmonisierte System

Das Internationale Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren[2] wurde im Jahre 1987 von den Vertragsstaaten der Weltzollorganisation – zu denen mittlerweile auch die Europäische Union als Staatenverbund zählt – als völkerrechtlicher Vertrag („Übereinkommen") geschlossen.

Das Übereinkommen trat am 1. Januar 1988 in Kraft, nachdem die erforderlichen Ratifizierungsurkunden hinterlegt wurden.[3] Zu diesem Zeitpunkt hieß die Weltzollorganisation noch „Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens" (sog. Brüsseler Zollrat); seit ihrer Umbenennung im Jahre 1995 wird sie als Weltzollorganisation bezeichnet. Gebräuchlich ist zudem die aus dem englischen stammende Abkürzung WCO für World Customs Organisation.

Exkurs: Die Weltzollorganisation als internationale Organisation

Die Weltzollorganisation wurde im Jahre 1950 durch das Abkommen zur Gründung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens in Brüssel gegründet (RZZ bzw. Brüsseler Zollrat abgekürzt). Im Jahre 1952 trat das Abkommen schließlich in Kraft. Es handelt sich bei der 1995 in Weltzollorganisation umbenannten Einrichtung um eine internationale Organisation, die sich speziell mit Fragen des Zollrechts beschäftigt. Ihr gehören zur Zeit über 170 Staaten an.[4]

Konstitutives Merkmal einer internationalen Organisation ist eine durch einen völkerrechtlichen Vertrag gegründete Staatenverbindung. In aller Regel sind Staaten Mitglieder (Vertragspartner) einer internationalen Organisation; das ist bei der Weltzollorganisa-

Inhalt

Rechtsquellen des Zolltarifrechts F 39
Von Prof. Dr. Kai-Uwe Kock, Münster

Übungsaufgabe zur Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung des mittleren Zolldienstes F 41
Prüfungsgebiet Allgemeines Steuerrecht/ Vollstrekkungsrecht/Strafrecht – mit Lösung

Übungsaufgabe zur Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung des gehobenen Zolldienstes F 44
Studienfach Verbrauchsteuerrecht

Übungsaufgabe zur Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung des gehobenen Zolldienstes F 47
Studienfach Zolltarifrecht

[1] Bleihauer in Witte/Wolffgang, Lehrbuch des Europäischen Zollrechts, S. 345; Weymüller in Dorsch, Kommentar zum Zollrecht, Art. 1 ZK, Rz. 15.

[2] VSF ZT 0102.

[3] vgl. Art. 1 der Anlage zum Übereinkommen.

[4] Zur WCO insgesamt, Wolffgang in Witte/Wolffgang, Lehrbuch des Europäischen Zollrechts, S. 14 f.

tion nicht anders. Zu den Vertragsstaaten der WCO gehören u.a. alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die WCO hat im Jahre 2007 beschlossen zudem auch die Europäische Gemeinschaft als Völkerrechtssubjekt eigener Art (vgl. Art. 281 EG-Vertrag alter Fassung) als Vollmitglied in die Organisation aufzunehmen. Zuvor war die Europäische Gemeinschaft – wenn auch als Nichtmitglied - bereits Vertragspartei mehrerer Übereinkommen der WCO. Hinweis: durch den Vertrag von Lissabon ist die Europäische Gemeinschaft in der Europäischen Union – die gem. Art. 47 EU-Vertrag mittlerweile Rechtspersönlichkeit besitzt – aufgegangen, Art. 1 EU-Vertrag.

Weitere Kennzeichen einer internationalen Organisation sind, dass sie auf Dauer angelegt ist, über einen organisatorischen Rahmen verfügt und einen bestimmten, vertraglich festgelegten Zweck verfolgt.

Der Zweck der WCO besteht darin, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens zu fördern. Zu den Schwerpunkten zählen die Weiterentwicklung des Harmonisierten System und des sog. GATT-Zollwertkodex sowie Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung von Zollformalitäten und zolltechnischen Regelungen. Besondere Bedeutung hat insoweit das Kyoto Übereinkommen von 1973, das eine Vielzahl von Vereinfachungen und Harmonisierungen des Zollrechts beinhaltet, die auch in den Zollkodex eingeflossen sind, sowie das Abkommen über das Carnet ATA.[5]

Daneben ist die WCO beteiligt an der Entwicklung und Umsetzung weltweiter Strategien zur Integration von Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Versorgungskette, Bekämpfung von Fälschungen sowie der effizienten Erhebung von Zolleinnahmen.[6]

Im Allgemeinen wird das Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren kurz als „Harmonisiertes System" bezeichnet; vielfach wird daneben – abgekürzt – auch vom „HS" gesprochen.

Dem sog. Harmonisierten System sind insgesamt 136 Staaten und die Europäische Gemeinschaft als Vertragsparteien beigetreten (Stand: April 2009). Angewandt wird das HS dagegen von ca. 190 Staaten[7]. Im Jahre 2002 wurde das HS einer grundlegenden Revision (Aktualisierung) unterzogen. Die letzte Aktualisierung stammt aus dem Jahre 2007.

Auszug aus dem Harmonisierten System

Präambel

Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens, das unter der Schirmherrschaft des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens ausgearbeitet worden ist, in dem Wunsch, den internationalen Handel zu erleichtern, in dem Wunsch, das Erfassen, das Vergleichen und das Auswerten statistischer Daten, insbesondere derjenigen des internationalen Handels, zu erleichtern, (...), haben folgendes vereinbart:

Art. 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet:

a) «Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren», hiernach «Harmonisiertes System» genannt: die Nomenklatur, welche die Nummern und Unternummern mit den dazugehörenden Codenummern, die Abschnitt-, Kapitel- und Unternummern-Anmerkungen sowie die Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems umfasst, die im Anhang zu diesem Übereinkommen aufgeführt sind,

b) «Tarifnomenklatur»: eine nach der Gesetzgebung der Vertragspartei erstellte Nomenklatur zur Erhebung von Einfuhrzöllen;

c) «Statistiknomenklaturen»: durch die Vertragspartei erstellte Warennomenklaturen zum Erfassen von Daten für die Erstellung von Einfuhr- und Ausfuhrhandelsstatistiken;

d) «kombinierte Tarif- und Statistiknomenklatur»: eine kombinierte, die Tarifnomenklatur und die Statistiknomenklaturen vereinende Nomenklatur, die durch die Vertragspartei zum Zweck der Deklaration von Waren bei der Einfuhr rechtlich vorgeschrieben ist; Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren – (...)

Das HS ist ein katalogartig aufgebautes Warenverzeichnis, das Nomenklatur genannt wird (Nomenklatur, lateinisch für Namensverzeichnis). Diese Nomenklatur ist wie folgt aufgebaut:

Sie umfasst zunächst 21 Abschnitte, denen jeweils eine römische Ziffer vorgestellt ist (I bis XXI). Im englischen Originaltext wird ein Abschnitt als „Section" bezeichnet. Die Abschnitte umfassen Waren, die – in der Regel – systematisch Gemeinsamkeiten aufweisen. Vielfach ist den Waren eines Abschnitts gemeinsam, dass sie sich auf Grund ihrer stofflichen Beschaffenheit zu einer Warengruppe zusammenfassen lassen. Daneben kann aber auch der Verwendungszweck Maßstab für die Warengruppe eines Abschnitts sein. Stellvertretend hierfür kann der Abschnitt XVI genannt werden, der unter dem Aspekt der Zweckbestimmung „Maschinen, Apparat und mechanische Geräte usw. enthält.

Wenn ein Abschnitt des HS durch die stoffliche Beschaffenheit der Waren charakterisiert ist, liegt der Ordnung/Gliederung innerhalb eines Abschnitts häufig das sog. Produktionsprinzip zugrunde[8]. Beispielhaft für die methodisch-systematischen Zusammenhänge der Waren eines Abschnitts sollen die Warengruppen der ersten 4 Abschnitte des HS dienen.

Fortsetzung in BDZ Fachteil 7-8/2010

[5] Einen anschaulichen Überblick über die Übereinkommen der WCO gibt Lux in Zollrecht der EG, S. 33 f.

[6] Weitere, umfassende Informationen zur Weltzollorganisation befinden sich auf der englisch- und französischsprachigen Homepage unter http://www.wcoomd.org.

[7] Derzeit gibt es weltweit ca. 200 Staaten.

[8] Bleihauer in Hübschmann, Hepp, Spitaler, Kommentar zum Zollrecht, Art. 20 ZK, Rz. 25.

BDZ Fachteil
7-8
2010
Herausgeber und Verlag: BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

Rechtsquellen des Zolltarifrechts

Von Professor Dr. Kai-Uwe Kock, Münster

Fortsetzung aus BDZ-Fachteil 6/2010

Die ersten 4 Abschnitte des HS

Abschnitt I
Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs

Abschnitt II
Waren pflanzlichen Ursprungs

Abschnitt III
Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs

Abschnitt IV
Waren der Lebensmittelindustrie; Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig; Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe

Neben den Abschnitten gibt es 97 fortlaufend nummerierte Kapitel, die mit arabischen Ziffern bezeichnet sind. (englisch „Chapter"). In den Kapiteln werden die Warengruppen der Abschnitte weiter unterteilt, zumeist in einzelne Kategorien von Waren.

Beispiel der Kapitelaufteilung in Abschnitt I „Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs"

Kapitel 1 Lebende Tiere

Kapitel 2 Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse

Kapitel 3 Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere

Kapitel 4 Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen

Kapitel 5 Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen

Einem Abschnitt und/oder einem Kapitel sind regelmäßig Anmerkungen (englisch, Section Notes bzw. Notes) vorangestellt, die für eine korrekte Einreihung vielfach unabdingbar sind. Denn die Anmerkungen zu einem Abschnitt oder einem Kapitel weisen bestimmte Waren entweder aus dem Abschnitt oder Kapitel aus (Ausweisungsanmerkungen) bzw. einem Abschnitt oder Kapitel zu (Zuweisungsanmerkungen) oder sie haben definitorischen Charakter oder es handelt sich um Anmerkungen mit Einreihungsanweisungen.[9]

Die Kapitel sind unterteilt in Positionen, diese wiederum in Unterpositionen, wobei eine Position immer als eine vierstellige Ziffernfolge und die Unterposition immer als eine sechsstellige Ziffernfolge dargestellt wird. Insgesamt gibt es in den 97 Kapitel über 1.200 vierstellige Positionen und ungefähr 5.000 sechsstellige Unterpositionen.[10]

Beispiel aus dem englischen Originaltext des HS von 2007

Section I

LIVE ANIMALS; ANIMAL PRODUCTS

Notes (Hinweis des Verfassers: Section Notes = Anmerkungen zum Abschnitt)

1.- Any reference in this Section to a particular genus or species of an animal, except where the context otherwise requires, includes a reference to the young of that genus or species.

2.- Except where the context otherwise requires, throughout the Nomenclature any reference to "dried" products also covers products which have been dehydrated, evaporated or freeze-dried.

Chapter 1

Live animals

Note (Hinweis des Verfassers: Chapter Note = Anmerkung zum Kapitel)

1.- This Chapter covers all live animals except :

(a) Fish and crustaceans, molluscs and other aquatic invertebrates, of heading 03.01, 03.06 or 03.07;

(b) Cultures of micro-organisms and other products of heading 30.02; and

(c) Animals of heading 95.08.

Inhalt

Rechtsquellen des Zolltarifrechts
Fortsetzung aus BDZ Fachteil 6/2010 **F 51**
Von Prof. Dr. Kai-Uwe Kock, Münster

[9] Beispiele bei Bleihauer in Witte/Wolffgang, Lehrbuch des Europäischen Zollrechts, S. 354, 355.

[10] Bleihauer in Hübschmann, Hepp, Spitaler, Kommentar zum Zollrecht, Art. 20 ZK, Rz. 24.

Heading	H.S. Code	
01.01		**Live horses, asses, mules and hinnies**
	0101.10	- Pure-bred breeding animals
	0101.90	- Other
01.02		**Live bovine animals**
	0102.10	- Pure-bred breeding animals
	0102.90	- Other
01.03		**Live swine**
	0103.10	- Pure-bred breeding animals
		- Other :
	0103.91	-- Weighing less than 50 kg
	0103.92	-- Weighing 50 kg or more
01.04		**Live sheep and goats**
	0104.10	- Sheep
	0104.20	- Goats

Die letzte Revision (Änderung) des HS erfolgte im Jahre 2007. Die einzelnen Revisionen betreffen regelmäßig einzelne Positionen der Nomenklatur (Anpassung der Warenstruktur oder Streichung/Zusammenfassung von Positionen).[11]

Jede Vertragspartei des Harmonisierten Systems ist gem. Art. 3 des Übereinkommens verpflichtet, ihre Zolltarifnomenklatur in Übereinstimmung mit dem HS zu strukturieren. Das heißt, jede Vertragspartei muss bei der Festlegung ihrer Zolltarifnomenklatur die Nummernfolge des Harmonisierten Systems einhalten, einschließlich aller Codierungen der Positionen und Unterpositionen des HS sowie der dazugehörigen Warenbeschreibungen.

Allerdings besteht gem. Art. 3 des Übereinkommens für jeden Vertragsstaats des HS die Möglichkeit, seine Zolltarifnomenklatur über das Harmonisierte System hinausgehend zu unterteilen, wobei sich jede weitergehende Unterteilung stets an die sechsstellige Codenummer des HS anschließen muss. Die EG-Verordnung über die Kombinierte Nomenklatur – soviel sei an dieser Stelle bereits erwähnt – nutzt die Möglichkeit für Erweiterungen des HS und ergänzt die EG-rechtliche Nomenklatur um zwei weitere Stellen, sodass die achtstellige Warennummer der Kombinierte Nomenklatur europarechtlicher Standard einer Warencodierung ist.

Die für die zolltarifliche Einreihung vielfach unabdingbaren sog. Allgemeinen Vorschriften gehen ebenfalls auf das Harmonisierte System zurück. Im englischen Originaltext der HS-Nomenklatur sind die Allgemeinen Vorschriften vor Chapter 1 aufgeführt. Auch bezüglich der Allgemeinen Vorschriften sind die Vertragsstaaten des Harmonisierten Systems verpflichtet, diese in ihre Zollnomenklaturen zu übernehmen.

[11] Bleihauer in Hübschmann, Hepp, Spitaler, Kommentar zum Zollrecht, Art. 20 ZK, Rz. 23.

Auszug aus dem englischen Originaltext des HS von 2007: die Allgemeinen Vorschriften

GENERAL RULES FOR THE INTERPRETATION OF THE HARMONIZED SYSTEM

Classification of goods in the Nomenclature shall be governed by the following principles:

1. The titles of Sections, Chapters and sub-Chapters are provided for ease of reference only; for legal purposes, classification shall be determined according to the terms of the headings and any relative Section or Chapter Notes and, provided such headings or Notes do not otherwise require, according to the following provisions:

2. (a) Any reference in a heading to an article shall be taken to include a reference to that article incomplete or unfinished, provided that, as presented, the incomplete or unfinished article has the essential character of the complete or finished article. It shall also be taken to include a reference to that article complete or finished (or falling to be classified as complete or finished by virtue of this Rule), presented unassembled or disassembled.

(...)

B. Supranationales EU-Recht

I. Primäres EU-Recht

Die Europäische Union wurde durch den Vertrag von Lissabon mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet (vgl. Art. 47 EU-Vertrag n.F.). Die Europäische Gemeinschaft ist mittlerweile kein eigenständiger Bestandteil der EU mehr, sondern in dieser aufgegangen, Art. 1 EU-Vertrag n.F. Die sog. Tempelstruktur der Europäischen Union, mit der EU als zwischenstaatliche Dachorganisation und den 3 Säulen (wovon die EG eine Säule war), gibt es fortan nicht mehr.

Auszug aus der konsolidierten Fassung des EU-Vertrags nach dem Vertrag von Lissabon

Artikel 1 EU-Vertrag

Durch diesen Vertrag gründen die HOHEN VERTRAGSPARTEIEN untereinander eine EUROPÄISCHE UNION (im Folgenden „Union"), der die Mitgliedstaaten Zuständigkeiten zur Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele übertragen.

Dieser Vertrag stellt eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas dar, in der die Entscheidungen möglichst offen und möglichst bürgernah getroffen werden.

Grundlage der Union sind dieser Vertrag und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „Verträge"). Beide Verträge sind rechtlich gleichrangig. Die Union tritt an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft, deren Rechtsnachfolgerin sie ist.

Artikel 47 EU-Vertrag

Die Union besitzt Rechtspersönlichkeit.

Die EU begründet ihre Rechtsstellung und ihre Kompetenzen künftig einerseits auf den durch den Vertrag von Lissabon konsolidierten EU-Vertrag. Weiteres rechtsbegründen-

des Vertragswerk ist andererseits der Vertrag über die Arbeitsweise der EU (kurz: AEUV). Bei diesem Vertrag handelt es sich um die ebenfalls durch den Vertrag von Lissabon konsolidierte Fassung des ehemaligen EG-Vertrages. Spricht man in der Zukunft vom primären EU-Recht sind dementsprechend hauptsächlich der EU-Vertrag und der AEUV gemeint.

Speziell im Hinblick auf das Zolltarifrecht lassen sich aus dem primären Recht zwei Vorschriften hervorheben, nämlich Art. 28 Abs. 1 AEUV und Art. 31 AEUV. Insbesondere Art. 31 AEUV berechtigt den Rat der EU zur Festlegung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs. Zwar regelt die Norm explizit nur die Kompetenz zur Zollsatzfestlegung; damit ist implizit aber auch die Kompetenz zur Festlegung der übrigen Komponenten eines Gemeinsamen Zolltarifs mitgeregelt.[12]

Text von Art. 28 Abs. 1 und Art. 31 AEUV

Artikel 28 AEUV (ex-Artikel 23 EG-Vertrag)

(1) Die Union umfasst eine Zollunion, die sich auf den gesamten Warenaustausch erstreckt; sie umfasst das Verbot, zwischen den Mitgliedstaaten Ein- und Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung zu erheben, sowie die Einführung eines Gemeinsamen Zolltarifs gegenüber dritten Ländern.

(...)

Artikel 31 AEUV (ex-Artikel 26 EG-Vertrag)

Der Rat legt die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf Vorschlag der Kommission fest.

Ein Zolltarif, also auch der Gemeinsame Zolltarif der EU, besteht generell aus zwei Grundbestandteilen. Zum einen aus einem Warenverzeichnis, einer Nomenklatur und den Zollsätzen, die den Waren der Nomenklatur zugeordnet sind.[13]

II. Sekundäres EU-Recht

Das sog. sekundäre EU-Recht ist der Teil des EU-Rechts, der auf der Basis von Kompetenznormen des EU-Vertrags und des AEUV erlassen worden ist. Bekanntermaßen gilt das sekundäre EU-Recht – jedenfalls, wenn es als EU-Verordnung erlassen wurde – verbindlich und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Mit anderen Worten: eine EU-Verordnung bedarf keiner Transformation in nationales Recht, um für jeden Bürger und für staatliche Einrichtungen, z.B. Behörden der Zollverwaltung, verbindliches Recht zu sein (vgl. Art. 288 AEUV, ex-Artikel 249 EG-Vertrag).[14]

Als verbindliches EU-Recht sind für den Bereich des Zolltarifrechts insbesondere zwei EU-Verordnungen hervorzuheben. Einerseits die Verordnung über die Kombinierte Nomenklatur und den Zolltarif (einschließlich des TARIC) und andererseits Art. 20 Zollkodex (ZK).

1. Verordnung über die Kombinierte Nomenklatur und den Zolltarif

Der wohl wichtigste Teil des sekundären Zolltarifrechts der EU ist die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif vom 23. Juli 1987.[15]

Die Verordnung beinhaltet den in allen Mitgliedstaaten der EU unmittelbar und verbindlich geltenden Gemeinsamen Zolltarif und besteht aus einer Nomenklatur, der sog. Kombinierten Nomenklatur, und Zollsätzen für sog. Drittlandswaren.[16]

Der Bezeichnung „Kombinierte Nomenklatur“ (oder kurz: KN) für die EU-Nomenklatur beruht auf der Begriffsbestimmung in Art. 1 Abs. 1 der KN-Verordnung. In sachlicher Hinsicht geht der Begriff „Kombinierte Nomenklatur“ darauf zurück, dass die KN einerseits zolltariflichen Zwecken und andererseits – kombiniert – auch den Zwecken der Außenhandelsstatistik dient.[17]

Die Kombinierte Nomenklatur umfasst ausweislich von Art. 1 Abs. 2 KN die Nomenklatur des HS einschließlich der gemeinschaftlichen Unterteilungen dieser Nomenklatur. Die gemeinschaftlichen Unterteilungen des HS werden als „Unterpositionen KN“ bezeichnet. Die Kombinierte Nomenklatur umfasst desweiteren die sog. Einführenden Vorschriften, die Zusätzlichen Anmerkungen zu den Abschnitten und Kapiteln und die Fußnoten, die sich auf die Unterpositionen KN beziehen.

Auszug aus der Kombinierten Nomenklatur

Artikel 1

(1) Von der Kommission wird eine Warennomenklatur – nachstehend „Kombinierte Nomenklatur“ oder abgekürzt „KN“ genannt – eingeführt, die den Erfordernissen des Gemeinsamen Zolltarifs, der Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft sowie anderer Gemeinschaftspolitiken auf dem Gebiet der Warenein- oder -ausfuhr genügt.

(2) Die Kombinierte Nomenklatur umfasst:

a) die Nomenklatur des Harmonisierten Systems;

b) die gemeinschaftlichen Unterteilungen dieser Nomenklatur, genannt „Unterpositionen KN“, wenn ihnen ein Zollsatz zugeordnet ist;

c) die Einführenden Vorschriften, die Zusätzlichen Anmerkungen zu den Abschnitten und Kapiteln und die Fußnoten, die sich auf die Unterpositionen KN beziehen.

(3) Die Kombinierte Nomenklatur ist in Anhang I enthalten. In diesem Anhang sind die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs und – soweit anwendbar – die statistischen besonderen Maßeinheiten und weitere erforderliche Angaben festgelegt.

Die Kombinierte Nomenklatur einschließlich der Zollsätze, die sich auf die Waren der KN beziehen, ist vollständig im Anhang I zur KN enthalten.[18] Die Warennomenklatur in Anhangs I zur KN wird im Übrigen nicht durch den Rat der EU festgelegt, sondern durch die Kommission der EU, die in Art. 1 Abs. 1 KN vom Rat hierzu ermächtigt wurde. Die Kommission ist dieser Ermächtigung durch den Erlass einer entsprechenden Kommissions-Verordnung nachgekommen. Zudem erlässt die EU-Kommission jährlich in Form einer Verordnung die vollständige Fassung der Kombinierten Nomenklatur des Anhangs I zusammen mit den Zollsätzen,

[12] So ausdrücklich Kamann in Streinz, Kommentar zum EUV/EGV, Art. 26 EG-Vertrag a. F. Rz. 1.

[13] Bleihauer in Hübschmann, Hepp, Spitaler, Kommentar zum Zollrecht, Art. 20 ZK, Rz. 22.

[14] Internationales Recht, das ohne Transformation unmittelbar und verbindlich im Vertragsstaat gilt, wird supranationales Recht genannt. Die internationale Organisation, die derartiges Recht begründen kann, wird als supranationale Organisation bezeichnet.

[15] VSF ZT 0204; Ausführlich zur KN-VO vgl. Lux in Dorsch, Kommentar zum Zollrecht, unter A 4.

[16] Drittlandswaren sind gleichzusetzen mit Nichtgemeinschaftswaren gem. Art. 4 Nr. 8 ZK.

[17] Lux in Dorsch, Kommentar zum Zollrecht, unter A 4, Einführung zur VO KN, Rz. 7.

[18] Nicht in der E-VSF abgedruckt, kann über das Internet eingesehen werden im Amtsblatt der Europäischen Union vom 31.10.2006, Amtsblatt L 301, S. 1 ff.

wie sie sich aus den vom Rat oder von der Kommission beschlossenen Maßnahmen ergeben. Diese Änderungs-Verordnung gilt jeweils ab dem 1. Januar des folgenden Jahres.[19]

Die Kombinierte Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaft baut gem. Art. 3 Abs. 1 KN auf der sechsstelligen Warennummer des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren auf. Diese Vorgehensweise ist folgerichtig, da die EG als Unterzeichner des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System völkerrechtlich zur Transformation der HS-Regelung verpflichtet ist.[20] Die sechsstellige Codierung der Waren des Harmonisierten Systems wurde durch die EG um die gemeinschaftlichen Unterteilungen auf acht Stellen erweitert (zulässig gem. Art. 3 des HS). Die gemeinschaftsrechtlichen Erweiterungen um eine 7. und 8. Stelle bezeichnen die sog. Unterpositionen der KN, von denen ca. 10.000 existieren.[21]

Die KN enthält – wiederum völkerrechtlich konform – die 21 Abschnitte des Harmonisierten Systems durchnummeriert mit römischen Ziffern. Die 21 Abschnitte beinhalten indes nicht nur die 97 Kapitel des HS, sondern wurden um die Kapitel 98 und 99 ergänzt. Kapitel 98 enthält jedoch keine Nomenklatur, sondern Hinweise für die Abwicklung bei Anmeldung von vollständigen Fabrikationsanlagen; Kapitel 99 beinhaltet Warennummern bei Zusammenstellungen verschiedener Waren, die in den Kapiteln 1 bis 98 nicht erfasst sind. Es geht in diesem Kapitel um besondere Warenzusammenstellungen z. B. um Waren, die an Schiffe und Luftfahrzeuge geliefert werden oder beispielsweise um Waren, die für die Betreiber von Einrichtungen auf hoher See oder für den Betrieb von Motoren, Maschinen und sonstigen Geräten von Einrichtungen auf hoher See bestimmt sind.

Am Rande sei erwähnt, dass das Kapitel 77 im HS und in der KN bislang unbesetzt ist; quasi als Platzhalter für zukünftige Entwicklungen, die in diesem Kapitel umgesetzt werden können.

2. Integrierter Zolltarif der Gemeinschaft – der TARIC

In Art. 2 der Verordnung über die Kombinierte Nomenklatur wird die EU-Kommission verpflichtet, einen integrierten Tarif der Europäischen Gemeinschaften zu erstellen, der in der Verordnung als TARIC bezeichnet wird (Tarif intégré des Communautés européennes).[22]

Auszug aus der Kombinierten Nomenklatur

Artikel 2

Von der Kommission wird ein Integrierter Tarif der Europäischen Gemeinschaften, nachstehend „Taric" genannt, erstellt, der den Erfordernissen des Gemeinsamen Zolltarifs, der Außenhandelsstatistiken, der Handels- und Agrarpolitik sowie sonstiger Politiken der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Wareneinfuhr oder -ausfuhr genügt.

Dieser Tarif beruht auf der Kombinierten Nomenklatur und umfasst:

a) die in dieser Verordnung enthaltenen Maßnahmen;

b) die zusätzlichen gemeinschaftlichen Unterteilungen, genannt „Unterpositionen Taric", die zur Durchführung der in Anhang II aufgeführten besonderen gemeinschaftlichen Maßnahmen notwendig sind;

c) alle anderen Angaben, die für die Durchführung oder Verwaltung der Taric-Codes und Zusatzcodes nach der Definition in Artikel 3 Absätze 2 und 3 erforderlich sind;

d) die Zollsätze und anderen Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, insbesondere die Abgabenbefreiungen und Präferenzzollsätze, die bei der Ein- oder Ausfuhr bestimmter Waren gelten;

e) die in Anhang II genannten Maßnahmen, die bei der Einfuhr und Ausfuhr bestimmter Waren gelten.

Der TARIC ergänzt die Kombinierte Nomenklatur um die Codierung von gemeinschaftsrechtlichen Maßnahmen, wie z.B. Zollaussetzungen, Kontingenten und anderen handelspolitischen Maßnahmen. Diese und andere Maßnahmen beruhen nicht auf dem Zolltarifrecht, das in der KN-Verordnung festgelegt wurde, sondern basieren auf ca. 100 unterschiedlichen Verordnungen, in denen im Übrigen tarifäre und nicht-tarifäre gemeinschaftliche Maßnahmen geregelt wurden.[23] Die folgende Übersicht zeigt die Auflistung der in Betracht kommenden Maßnahmebereiche.

Im TARIC sind folgende Maßnahmebereiche verschlüsselt:

– Tarifliche bzw. tarifäre Maßnahmen

1. Zollaussetzungen
2. Zollkontingente
3. Zollpräferenzen (einschließlich Zollkontingente und -plafonds)
4. Allgemeines Präferenzsystem gegenüber Entwicklungsländern
5. Antidumping- und Ausgleichszölle
6. Ausgleichsabgaben
7. Agrarteilbeträge
8. Durchschnittswerte
9. Pauschale Einfuhrwerte
10. Referenzpreise und Mindestpreise

– Nichttarifäre Maßnahmen

11. Einfuhrverbote (auch VuB-Maßnahmen)
12. Einfuhrbeschränkungen
13. Einfuhrüberwachungen
14. Ausfuhrverbote
15. Ausfuhrbeschränkungen
16. Ausfuhrüberwachungen
17. Ausfuhrerstattungen

Die Maßnahmen, die in den vorgenannten Gemeinschaftsregelungen vorgesehen sind, können allein mit der Codierung der Kombinierten Nomenklatur nicht verschlüsselt in einer Datenbank erfasst werden. Hierzu ist es erforderlich,

[19] Vgl. Art. 12 Abs. 1 KN.

[20] Siehe oben unter Punkt B.

[21] Bleihauer in Hübschmann, Hepp, Spitaler, Kommentar zum Zollrecht, Art. 20 ZK, Rz. 25.

[22] Eingehend zum TARIC, vgl. Lux in Dorsch, Kommentar zum Zollrecht, unter A 4.

[23] Lux in Dorsch, Kommentar zum Zollrecht, unter A 4, Einführung zur VO KN, Rz. 9.

eine weitergehende Verschlüsselung über eine Ergänzung der Warennummer vorzunehmen. Diese Ergänzung im TARIC wird durch eine Erweiterung der Warennummer der Kombinierten Nomenklatur (achtstellige Codierung einer Ware) um eine neunte und zehnte Stelle der Warenummer erreicht.[24] Sie bilden zusammen mit der achtstelligen Nummer der Kombinierten Nomenklatur die zehnstellige TARIC-Codenummer.[25] Der TARIC enthält in etwa 18.000 Positionen und bildet die Grundlage für die Gebrauchzolltarife und die übrigen Tarifdateien der einzelnen Mitgliedstaaten der EU.

Die zweckmäßigste Lösung für eine einheitliche Darstellung und Anwendung der vorstehend aufgelisteten gemeinschaftlichen Maßnahmen, besteht darin, diese Aufgabe bei der EU-Kommission zu zentralisieren. Aus diesem Grunde wurde die Kommission gem. Art. 2 KN durch den Rat der EU ausdrücklich angewiesen, einen TARIC zu erstellen.

Die Anweisung des Rates in Art. 2 KN, den TARIC zu erstellen, ist indes keine Ermächtigung der Kommission, eigenständig, beispielsweise im Wege einer Kommissionsverordnung Recht zu setzen. Durch den TARIC werden bestehende gemeinschaftliche Rechtsakte einheitlich und zentralisiert durch die Kommission zusammengetragen und im integrierten Tarif durch eine warenbezogene Codierung verschlüsselt.[26] Die Codierung der bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsakte ermöglicht es insbesondere, für diese Maßnahmen gemeinschaftsweite Statistiken zu sammeln; damit werden besondere Meldesysteme, die sich auf bestimmte Waren oder Maßnahmen beziehen, weitgehend entbehrlich. Hierin besteht ein zentraler Grund für die Schaffung des TARIC.[27] Zugleich werden über die automatisationsgerechten Codierungen aber auch warenbezogene Maßnahmen im TARIC aufgelistet, die bei der zollrechtlichen Abfertigung von Waren bei der Ein- oder Ausfuhr von den Zollstellen zu berücksichtigen sind.[28]

Der TARIC ist demzufolge kein juristisches Regelwerk; die zehnstellige Warencodierung des TARIC wird dazu genutzt, die in gemeinschaftlichen Rechtsakten vorgesehenen Maßnahmen im Handel mit Drittländern durch eine Codierung zu erfassen. Obwohl der TARIC kein eigenständiges Recht ist, ist er augenscheinlich aber eine Nomenklatur und damit gem. Art. 20 Abs. 3 b) ZK ein Teil des Zolltarifs der Gemeinschaft.[29]

Wegen der starken Veränderung des Gemeinschaftsrechts ist der TARIC in einer Datenbank gespeichert und wird ständig durch die EU-Kommission aktualisiert. Die Mitgliedstaaten der EU werden elektronisch über Änderungen des Inhalts der TARIC-Datenbank unterrichtet, um ggf. ihre Gebrauchs-Zolltarife bzw. Tarifdateien entsprechend anpassen zu können. Die TARIC-Datenbank der Kommission ist – kostenfrei – aufrufbar unter: http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds/tarhome_de.

3. Art. 20 Zollkodex

Zentrale Norm zum Zolltarifrecht im Zollkodex ist Art. 20 ZK. Nach Art. 20 Abs. 1 ZK stützen sich die zu zahlenden Einfuhrabgaben auf die im Zolltarif der Europäischen Gemeinschaft (= Europäische Union) ausgewiesenen Zollsätze.

[24] Ausführlich zum TARIC, Bleihauer in Hübschmann, Hepp, Spitaler, Kommentar zum Zollrecht, Art. 20 ZK, Rz. 61 ff.

[25] Erweiterungen um 4 weitere Stellen, sog. Zusatzcodes, z. B. für Agrarteilbeträge, sind gem. Art. 3 Abs. 3 KN möglich.

[26] Alexander in Witte, Kommentar zum Zollkodex, Art. 20 ZK, Rz. 14 a.E.; Lux in Dorsch, Kommentar zum Zollrecht, unter A 4, Einführung zur VO KN, Rz. 9.

[27] Vgl. das Vorwort zum TARIC in Amtsblatt der EU vom 30.4.2003, C. 103, S. 5 f.

[28] Lux in Dorsch, Kommentar zum Zollrecht, unter A 4, Einführung zur VO KN, Rz. 14.

[29] Bleihauer in Hübschmann, Hepp, Spitaler, Kommentar zum Zollkodex, Art. 20 ZK, Rz. 61 m.w.N.; Lux in Dorsch, Kommentar zum Zollrecht, Art. 20 ZK, Rz. 25; Alexander in Witte, Kommentar zum Zollkodex, Art. 20 ZK, Rz. 14 a.E.

Ein kleiner Exkurs: Überblick über die Zollsatzarten

Wertzölle: Angabe eines % Satz (Regelfall moderner Zolltarife, ca. 90% aller Zollsätze).

Spezifische Zölle: spezifische Einheiten bestimmen den Zoll, wie Größe, Gewicht, Fläche, Volumen, Alkoholgehalt, Stück.

Mischzölle = Kombination aus den vorgenannten Zollarten. Fiktives Beispiel: Wertzoll in Höhe von 5 % und 22 € pro 100 Kilo

Durch die in Art. 20 Abs. 1 ZK getroffene Reglung wird die Brücke geschlagen zwischen den Regelungen zum Zolltarif der EU, insbesondere jenen nach der Kombinierten Nomenklatur und den Vorschriften des Zollkodex, die die Entstehung von Einfuhrabgaben zum Gegenstand haben, also zu den Art. 201 ff. ZK.

In Art. 20 Abs. 3 ZK wird überdies der Umfang des gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Union beschrieben. Danach umfasst der gemeinsame Zolltarif die Kombinierte Nomenklatur (vgl. Buchstabe a)) und schließt jede andere Nomenklatur ein, die auf der Kombinierten Nomenklatur beruht (vgl. Buchstabe b). Diesem Buchstaben kann zum Beispiel der TARIC zugeordnet werden.[30] Zudem umfasst der gemeinsame Zolltarif nach Buchstabe c) von Art. 20 Abs. 3 ZK die Regelzollsätze, die für die in der Kombinierten Nomenklatur erfassten Waren gelten (zu den weiteren Inhalten von Art. 20 Abs. 3 ZK vgl. den Wortlaut der Norm).

D. Nationale zolltarifrechtliche Regelungen

I. Regelung im Zollverwaltungsgesetz

Im Zollverwaltungsgesetz sind speziell in § 6 ZollVG nationale Regelungen zum Zolltarifrecht normiert. Die umfangreiche, über neun Absätze reichende Vorschrift, lässt vermuten, dass das nationale Zolltarifrecht einen nicht unerheblichen Umfang hat. Doch dieser Eindruck täuscht.

Die in § 6 Abs. 1 ZollVG getroffene Feststellung, dass der Zolltarif aus nationaler Sicht zunächst die in Art. 20 ZK genannten Rechtsakte umfasst, lässt sich als deklaratorische Regelung qualifizieren. Gleiches gilt m. E. auch für die Aussage, dass die sog. Zolltarifverordnung[31] Teil des nationalen Zolltarifrechts ist. Denn die Zolltarifverordnung basiert nicht etwa auf einer Verordnungsermächtigung des ZollVG, sondern auf § 77 Abs. 1 Nr. 2 c) des – nicht mehr in Kraft befindlichen – Zollgesetzes von 1970.

Die übrigen Regelungen von § 6 ZollVG enthalten im erster Linie Verordnungsermächtigungen[32] zugunsten des Bundesministeriums für Finanzen. Interessant und zugleich rechtlich fragwürdig ist es, dass das „Bundesministerium“ zum Erlass von nationalen Rechtsverordnungen ermächtigt wurde. Fragwürdig ist der gesetzliche Wortlaut speziell deshalb, weil die grundgesetzliche Regelung zu Verordnungsermächtigungen Art. 80 Abs. 1 GG ausdrücklich nur die Ermächtigung zugunsten eines Bundesministers als oberste Bundesbehörde (und eben nicht eines Ministeriums) vorsieht. Diesem Umstand soll an dieser Stelle aber nicht nachgegangen werden.

Ob die Verordnungsermächtigungen in § 6 Abs. 2 bis Abs. 5 ZollVG zurzeit eine eigenständige rechtliche Bedeutung haben, darf – in Übereinstimmung mit den hierzu in der

[30] Lux in Dorsch, Kommentar zum Zollrecht, Art. 20 ZK, Rz. 25.

[31] vom 24. September 1986, BGBl. II S. 896; VSF ZT 0240.

Literatur geäußerten Ansichten – bezweifelt werden, da für die in den Absätzen geregelten Inhalte eine eigenständige nationale Zolltarifhoheit nicht bestehen dürfte.[33] Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Verordnungsermächtigungen in den Abs. 2 bis Abs. 5 ihrem Wortlaut nach unter dem Vorbehalt stehen, dass „eine deutsche Zolltarifhoheit noch besteht".

Nach § 6 Abs. 6 ZollVG kann das Bundesministerium der Finanzen den Zolltarif auf der Grundlage nationaler Durchführungsvorschriften ändern, wenn „die Bundesrepublik Deutschland auf Grund unmittelbar in allen Mitgliedstaaten geltender Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaften über Änderungen oder Ergänzungen des Gemeinsamen Zolltarifs verpflichtet oder ermächtigt ist". Bislang fehlt es an entsprechenden Rechtsakten der EU.

Die Regelung in § 6 Abs. 7 ZollVG sieht eine Verordnungsermächtigung für Waren vor, die im Rahmen eines Zollkontingents eingeführt werden sollen. In diesem Fall es ist möglich, die Inanspruchnahme eines Zollkontingents von der Vorlage eines Zollkontingentscheins abhängig zu machen und die Grundsätze für die Verteilung der Kontingentscheine festzusetzen. Da das Kontingentscheinverfahren, einschließlich der Zuteilung und Verwaltung, auf der Ebene des Gemeinschaftsrechts festgelegt wurde, erscheint die Regelung gegenstandslos.[34]

Von der Verordnungsermächtigung in § 6 Abs. 8 ZollVG für der Erteilung von verbindlichen Zolltarifauskünften und verbindlichen Ursprungsauskünften hat das Bundesministerium in § 25 ZollV Gebrauch gemacht.[35] Danach ist für die Erteilung von verbindlichen Zolltarifauskünften und verbindlichen Ursprungsauskünften im Sinne von Art.12 ZK das Hauptzollamt Hannover bundesweit ausschließlich sachlich zuständig.

Zudem sind die Industrie- und Handelskammern gem. § 6 Abs. 9 ZollVG in gewissem Umfang, nämlich für die Erteilung von verbindlichen Ursprungsauskünften bei nichtpräferenziellen Ursprung – neben dem Hauptzollamt Hannover – zuständig. Diese Aufgabe der Industrie- und Handelskammern ist ebenfalls in § 1 Abs. 3 IHK-Gesetz ausdrücklich normiert.[36] Allerdings ist die IHK nicht zuständig für Waren, für die gemeinsame Marktorganisationen bestehen und nach denen die Gewährung von Leistungen von der Bestimmung des Ursprungs abhängt.

II. Die Zolltarifverordnung

Die nationale Zolltarifverordnung, die in § 6 Abs. 1 ZollVG als Teil des nationalen Zolltarifsrechts genannt wird, basiert auf einer in § 77 Abs. 1 Nr. 2 c) Zollgesetz von 1970 geregelten Verordnungsermächtigung. Seit dem Inkrafttreten des ZollVG ist das Zollgesetz außer Kraft. Gleichwohl gilt die Zolltarifverordnung weiterhin; dies schon deshalb, weil § 6 Abs. 1 ZollVG die Zolltarifverordnung explizit als Teil des geltenden nationalen Zolltarifrechts nennt.[37]

Die Zolltarifverordnung verfügt nur über einen Paragraphen, nämlich § 1, der besagt: „Zolltarifverordnung im Sinne des § 6 Abs. 1 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125) ist diese Verordnung einschließlich der Anlage in ihrer jeweils geltenden Fassung. Erst die Anlage zur Zolltarifverordnung erfüllt die Verordnung mit Leben. In ihr sind die Waren aufgezählt, die von der Zolltarifverordnung umfasst sind. In der Anlage zur Verordnung sind Waren aufgezählt, die dem Sektor der ehemaligen Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl unterfielen. Mit dem Außerkrafttreten des EGKS-Vertrags im Jahre 2002 sind die EGKS-Waren unmittelbar von der Kombinierten Nomenklatur (mit-)erfasst worden.[38] Aus diesem Grunde gibt es – soweit ersichtlich – keinen relevanten Anwendungsbereich für die Zolltarifverordnung.[39]

III. Der EZT als elektronische Zolltarifdatei

Der deutsche elektronische Zolltarif, kurz EZT ist eine elektronische Datenbank, in der alle relevanten Daten des gemeinschaftlichen und nationalen Zolltarifrechts in EDV gestützter Form zusammengefasst worden sind.[40] Diese seit 2006 bestehende Datenbank wird täglich aktualisiert. Sie ersetzte den bis 2006 gedruckt existierenden Gebrauchszolltarif. Als nationale Zolltarifdatei ist der EZT zumindest im Wesentlichen eine Form eines elektronischen Gebrauchszolltarifs. Für die tägliche Abfertigungspraxis ist das Auskunftssystem unverzichtbar. Nicht vergessen werden darf jedoch, dass im EZT die Codierung der 11. Stelle der Warenummer, also die Codierung einer nationalen Maßnahme bzgl. einer Ware, erfasst wird.

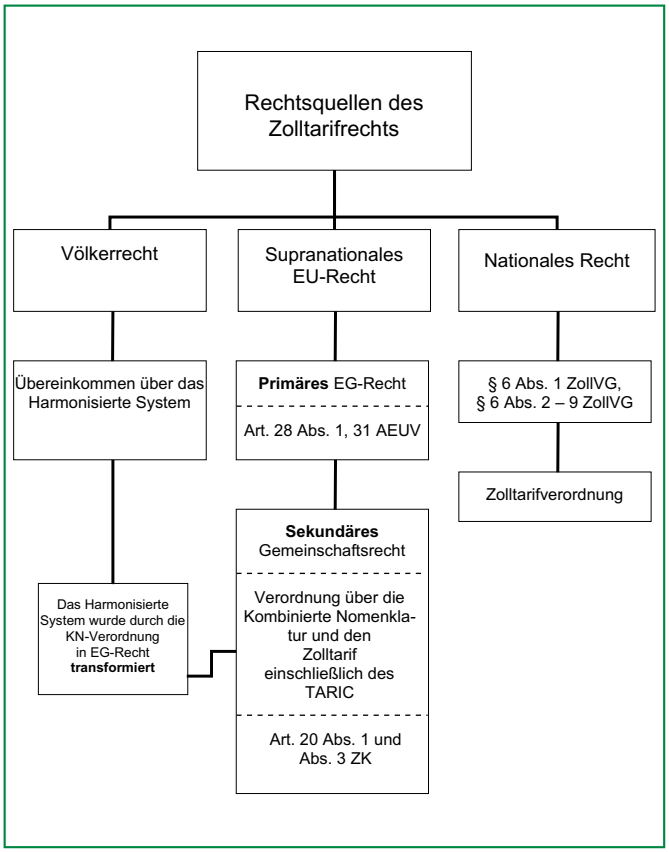

[32] Ausgenommen sind § 6 Abs. 6 und Abs. 9 ZollVG.

[33] Alexander in Witte, Kommentar zum Zollkodex, Art. 20 ZK, Rz. 3; Weerth, Einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs beim Zugang zum Europäischen Binnenmarkt?, S. 130; Zimmermann in Dorsch, Kommentar zum Zollrecht, § 6 ZollVG, Rz. 9.

[34] Ausführlich Zimmermann in Dorsch, Kommentar zum Zollrecht, § 6 ZollVG, Rz. 10 ff.

[35] Zimmermann in Dorsch, Kommentar zum Zollrecht, § 6 ZollVG, Rz. 19 ff.

[36] Ausführlich Zimmermann in Dorsch, Kommentar zum Zollrecht, § 6 ZollVG, Rz. 26 ff.

[37] Zweifelnd Zimmermann in Dorsch, Kommentar zum Zollrecht, § 6 ZollVG, Rz. 6.

[38] Bleihauer in Hübschmann, Hepp, Spitaler, Kommentar zum Zollkodex, Art. 20 ZK, Rz. 4.

[39] Alexander in Witte, Kommentar zum Zollkodex, Art. 20 ZK, Rz. 4; Weerth, Einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs beim Zugang zum Europäischen Binnenmarkt?, S. 130; Zimmermann in Dorsch, Kommentar zum Zollrecht, § 6 ZollVG, Rz. 6.

[40] Bleihauer in Lehrbuch des Europäischen Zollrechts, S. 350 f.